

## **Bekanntmachung Nr. 59/2018**

### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Seniorenbeiratswahl in der Gemeinde Flintbek am 6. Mai 2018**

1. Das Wählerverzeichnis für die Seniorenbeiratswahl in der Gemeinde Flintbek wird

in der Zeit vom **16. April 2018 bis 20. April 2018** während der Dienststunden

bei dem Gemeindevorsteher der Gemeinde Flintbek, Zimmer 5 (Erdgeschoß), Heitmannskamp 2 in 24220 Flintbek für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre gemäß dem § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **20. April 2018 bis 12.00 Uhr** bei dem Gemeindevorsteher der Gemeinde Flintbek, Heitmannskamp 2 in 24220 Flintbek, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden, die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **15. April 2018** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie oder er Gefahr, dass Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist

5.2. eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist, oder

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindegewahlleiter bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **4. Mai 2018, 12.00 Uhr**, beim Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Flintbek, Einwohnermeldeamt, Zimmer 5 (Erdgeschoß), Heitmannskamp 2 in 24220 Flintbek mündlich oder schriftlich beantragen.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonst dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Das Wahlamt ist geöffnet am

Samstag, 5. Mai 2018 von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am

Wahlsonntag, 6. Mai 2018 von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Mit dem Wahlschein für die Seniorenbeiratswahl erhält der Wahlberechtigte zugleich

- jeweils einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen gelben Wahlumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der vollständigen Anschrift des Gemeindegewahlleiters und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheines oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Nähere Hinweise sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der Wahlbrief kann auch dem Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Flintbek, Heitmannskamp 2 in 24220 Flintbek abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will,

muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Dirk Hagenah  
Gemeindewahlleiter

Zum Aushang:  
Bekanntmachungskasten

Buswartehalle neben dem Ehrenmal in Kleinflintbek  
Gebäude der Gemeindeverwaltung  
Buswartehalle an der Ecke „Langstücken/Am Krähenholz“  
Ärztzentrum im „Plambeckskamp“

Ausgehängt: 03. April 2018  
Abgenommen: 17. April 2018